



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 326-327)**

Titel **Beschluß des Kleinen Rathes vom 18. Jenner 1827,
enthaltend eine nähere Form-Bestimmung für die
Viehgesundheitscheine aus dem Lbln. Kantone
Appenzell V. R.**

Ordnungsnummer

Datum 18.01.1827

[S. 326] Da die Regierung des Lbl. Standes Appenzell Außer-Rhoden gegen die hiesige den Wunsch ausgesprochen, daß die Bestimmung des §. 8. litt. c. der hiesigen Verordnung über den Verkehr mit Rindvieh für ihren Kanton nicht bindend seyn, sondern die Form neu gegebener Scheine, mit einem Kantonszeichen gedruckt und von den Gemeindsschreibern unterzeichnet, genügen möchte, indem es für ihre Angehörigen ungewohnt und // [S. 327] beschwerlich wäre, die Legalisation einer obern Policeybehörde einzuholen, und hingegen die Unterschrift der Gemeindsschreiber nach ihrer gesetzlichen Stellung hinreichende Glaubwürdigkeit für solche Acten gewahre, so hat der Kleine Rath, auf angehörtes Gutachten des Lbl. Sanitäts-Collegii, in Berücksichtigung der im Kanton Appenzell V. R. erlassenen neuen Instruction über die Viehgesundheitscheine, und unter dem, gegen wohlgedachte Regierung ausgesprochenen Verlangen und Vorbehalte, daß den dortigen Gemeindsschreibern die möglichste Vorsicht in Annahme fremder Gesundheitscheine eingeschärft werde, beschlossen, diesem Ansuchen zu entsprechen, und deßhalb die nöthigen Anweisungen an die betreffenden Behörden ergehen zu lassen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/09.06.2016]